

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-ent-scheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001686_009	1001804	Die Erweiterung des Vorranggebiets begrüßen wir. Unser Unternehmen hat in dem Gebiet bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet und wir planen in den Erweiterungsflächen den Bau weiterer Anlagen.	Zustimmung	Kenntnisnahme/ keine Änderung		11/0/5
2.	1001750_001	Landes-verwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 403	Vorranggebiet IV Dornbock/ Drosa/ Kleinpaschleben Der landkreisübergreifende großflächige Windpark Dornbock/ Drosa/ Kleinpaschleben soll nach Südwesten hin erweitert werden. Nördlich von Kleinpaschleben betreibt die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH ein Hennenanlage. Die Emissionen des Windparks und der Hennenanlage schöpfen nach meinem Kenntnisstand in Summe den maßgeblichen Schallimmissionswert für die Nacht am nordwestlichen Ortsrand von Kleinpaschleben bereits vollständig aus. Es ist mit erheblichen Einschränkungen des Nachtbetriebs auf den Erweiterungsflächen des Vorranggebietes IV zu rechnen. Zusammenfassend kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden, dass auf Grund der Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Schattenwurf bei allen Vorranggebieten vermieden werden können, wenn temporäre Einschränkungen d.h. leistungsreduzierter Nachtbetrieb bis hin zu Abschaltungen von Windkraftanlagen (WKA) während der Nachtstunden von 22 bis 06 Uhr und/oder kurzzeitige Abschaltungen tagsüber zur Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete (Wohnen, Erholen) durch Schattenwurf seitens der Betreiber in Kauf genommen werden.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme/ keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/0/5
3.	1001686_003	1001804	Vorschlag auf Erweiterung des Vorranggebietes IV Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben 364 ha Bezüglich der Gebietsgrenzen ist uns aufgefallen, dass in den Geodaten die Abgrenzung der westlichen Spitze des Vorranggebiets ca. 100 m vor der Gemeindegrenze	Anregung/ Bedenken	Folgen	Die Abgrenzung des Vorranggebietes wird an die Digitalen Verwaltungsgrenzen angepasst. Dadurch vergrößert sich die Fläche von 364 auf 389 ha. Es sind keine entgegenstehenden Ausschlusskriterien betroffen.	11/0/5

			endet. Diese Abgrenzung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Ziel, die Gebiete an eindeutigen Grenzen abzuschneiden. Hier wäre die künstliche Grenze nachvollziehbarerweise auch die Gemeindegrenze und sollte daher auch so begrenzt werden.				
4.	1001410_001	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abteilung Bodendenkmalpflege	<p>Die archäologischen Kulturdenkmale sind für den Tourismus und für die kulturelle Identität der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von herausragender Bedeutung.</p> <p>Hinweise: Obertägig sichtbare archäologische Kulturdenkmale sind von hoher Bedeutung für die kulturelle Identität der Region Mitteldeutschland und konkret für das Planungsgebiet; zum Teil besitzen sie landschaftsprägenden Charakter. Zahlreiche obertägig erhaltene Grabhügel stammen überwiegend aus der Bronzezeit. Burgwälle und Burghügel zeugen von der wechselvollen Geschichte der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg während des Mittelalters. Hervorzuheben sind die erhaltenen Großsteingräber aus der Jungsteinzeit in der Steinzeitlandschaft Latdorf, die sich bis in den Landkreis Anhalt-Bitterfeld erstreckt. Dies betrifft unmittelbar die Planung für das Vorranggebiet Windenergie Nr. 4 Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben (Lkr. Anhalt-Bitterfeld) [Arbeitskarte vom 03.03.2023: „R1“ südlich von „III“]: Der südliche Teil des Vorranggebietes Windenergie Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege Steinzeitlandschaft Latdorf [gemäß Stellungnahmen des LDA LSA 2022 und 2024 zur laufenden Neuaufstellung des LEP LSA]:</p> <p>Steinzeitlandschaft Latdorf Bei Latdorf ist ein Ensemble charakteristischer steinzeitlicher Großgrabanlagen erhalten. Im Gegensatz zum Ziegelrodaer Forst und der Dölauer Heide handelt es sich um eine eher flache, offene und unbewaldete Landschaft. Die wenigen natürlichen Erhebungen boten sich an, den Verstorbenen ihre letzte, dafür umso exponiertere Ruhestätte zu geben. Die ursprünglich</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2025 ist kein Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege "Steinzeitlandschaft Latdorf" festgelegt worden. Daraus folgt, dass keine überregionale Bedeutung erkannt wurde. Auch im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 wurde für die "Steinzeitlandschaft Latdorf" kein Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege festgelegt, da keine regionale Bedeutung erkannt wurde.</p> <p>Der Umgang mit archäologischen Kulturdenkmälern ist im Vorhabenzulassungsverfahren zu regeln.</p>	10/0/6

			<p>immer auf Sichtbeziehung zueinander angelegten steinernen Grabdenkmäler sind in der „Steinzeitlandschaft“ so dicht und zahlreich erhalten wie nirgends sonst in Mitteleuropa. Mittlerweile ist ein Wander-/Fahrradrundweg in einer 20seitigen Broschüre publiziert, die vom "Schneiderberg" über Dröbel zum "Pfungstberg", weiter durch Latdorf zum "Heringsberg", über Grimschleben zum "Bierberg", von dort über Latdorf zum "Pohlsberg", weiter auf dem Feldweg zum "Spitzen Hoch" und zur "Steinernen Hütte"; anschließend Richtung Süden zum "Fuchsberg" und von dort über das Museum im Schloss Bernburg zum "Stockhof" führt. Das Areal der Steinzeitlandschaft Latdorf muss aus facharchäologischer Sicht aufgrund seiner besonderen, insbesondere obertägigen Erhaltung und der bislang weitgehend gewährten „Leere im Raum“ herausragender archäologischer Bodendenkmale von jeglichen Planungen ausgenommen werden.</p>				
5.	1001462	Bernburg (Saale)	<p>Die Stadt Bernburg (Saale) stellt fest, dass sich das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie IV Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben dem eigenen Gemeindegebiet in nächster Distanz befindet. Die geplante Erweiterung des Bestandsgebietes entfaltet ihre Wirkung insbesondere auf die Ortslagen Weddegast und Crüchern. Weddegast liegt zwar knapp außerhalb der Pufferzonen von 1.000 m der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung gemäß der Planungskonzeption in der Tabelle 2.3 „Ausschlusskriterien“.</p> <p>Dennoch sollte sich im Sinne meiner Stellungnahme vom 27. März 2023 die Grenze des Vorranggebietes im Süden an der Landesstraße 73 orientieren und nicht bis zur Bundesstraße 6 reichen. Die Landesstraße 73 ist die Südgrenze des beabsichtigten Vorranggebietes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg XXXIV Pöbzig, welches sich an der Kreisgrenze auf dem Gebiet des Salzlandkreises befindet und damit zum Geltungsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg gehört. Dieses geplante Vorranggebiet ist aktuell dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Es handelt sich um die Erweiterungsfläche eines rechtskräftigen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie (STP Wind 2018), die den Auswahlkriterien des Planungskonzeptes entspricht (siehe Planungskonzeption). Beide Vorranggebiete (Pöbzig und Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben) grenzen unmittelbar aneinander und bilden einen regionsübergreifenden Windpark.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Zur Erreichung des gesetzlichen</p>	10/0/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			Magdeburg“ zu entnehmen. Damit entstünde eine nachvollziehbare räumliche Abgrenzung des über die Grenzen der Planungsregionen reichenden Windparks.			<p>Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p>	
6.	1001919_004	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	<p>Vorranggebiet Wind IV „Dornbock / Drosa / Kleinpaschleben“</p> <p>Bei diesem Gebiet wurde eine Überschneidung mit einem Dichtenzentrum des Rotmilans <i>Milvus milvus</i> nicht berücksichtigt. Der südliche Teil des geplanten Vorranggebiets liegt innerhalb dieses Dichtezentrums. Daher muss von einer „mittleren“ Betroffenheit ausgegangen werden. Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in südlicher Richtung und damit in das Dichtezentrum hinein wird abgelehnt. Der bisher von WEA freigehaltene Bereich muss bestehen bleiben, um die Rotmilanbestände nicht weiter zu gefährden</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in Rotmilandichtezentren nicht verboten. Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Darüber hinaus befinden sich einige bereits rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiete (z.B. südlicher Teil von Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben) in diesen Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Dichtezentren des Rotmilans wurden in Sachsen-Anhalt ermittelt, um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können.</p> <p>Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im</p>	10/0/6

					<p>rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 27 WEA bebaut ist. Im direkten Umfeld befinden sich weitere 5 WEA. Zukünftig ist ein Umbau des bestehenden Windparks im Rahmen des Repowerings zu erwarten. Dies bedeutet, dass sich aufgrund der zunehmenden Bauhöhe der Bestand der WEA reduzieren wird. Aufgrund des Bestandsschutzes der errichteten WEA, zur Absicherung des Repowerings und zur Erreichung des Flächenbeitragswertes gemäß Anlage zu § 9a LEntwG LSA soll das Vorranggebiet nach Südwesten erweitert werden.</p> <p>Die Brutpaarbestandsdichte liegt insgesamt mit 10,3/100 km² leicht unter dem Regionaldurchschnitt von 11,8 km². Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass Nahrungshabitate außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen sind. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p> <p>Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Die Rotmilandichtezentren finden im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2 Berücksichtigung. Beschleunigungsgebiete sind eine Teilmenge der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Nur die Vorranggebiete, die den</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						gesetzlichen Auswahlkriterien des § 28 Absatz 2 ROG entsprechen, können als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W nutzt die Ausnahmeregelung gem. § 28 (5), wonach die entsprechenden Beschleunigungsgebiete im Anschluss der Planaufstellung ausgewiesen werden sollen.	
--	--	--	--	--	--	--	--